

Nachteilsausgleich für hörgeschädigte, körperbehinderte und sehgeschädigte Schüler

Anlagen: Behinderungsspezifische Maßnahmen bei

1. Hörgeschädigten
2. Sehgeschädigten
3. Körperbehinderten

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

nach Art 2 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist „die sonderpädagogische Förderung körperlich behinderter Schüler im Rahmen der Möglichkeiten Aufgabe aller Schulen“. Behinderte Schüler, die das Gymnasium besuchen, haben gegenüber Regelschülern zumeist größere Schwierigkeiten, in der Schule erfolgreich zu sein. Behindert sein heißt u. a. in kommunikativ-sprachlichen, visuellen oder motorischen Bereichen mit massiven Beeinträchtigungen zu leben, die auch durch technische Hilfen nicht ausgeglichen werden können. Beeinträchtigt sind dabei Prozesse der Informationsaufnahme,

-verarbeitung und -speicherung ebenso wie die Wiedergabe von erlerntem Wissen. Behinderte Schüler benötigen meist mehr Zeit für die kognitive Verarbeitung von Wissen, vor allem dann, wenn sie mit überraschenden

und ungewohnten Frage- und Aufgabenstellungen konfrontiert werden, wie es z. B. im Abitur, aber auch bei jeder anderen Prüfung leicht der Fall sein kann.

Trotz behinderungsspezifischer technischer Hilfen kann eine Gleichbehandlung ohne zusätzliche schulische Hilfestellungen oft nicht hergestellt werden. Daher ist es erforderlich, dass diesen Schülern im Bedarfsfall ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann, der sich aus folgenden Komponenten zusammensetzt:

- Schulorganisatorische Maßnahmen
- Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD)
- Technische Hilfen
- Didaktisch-methodische Maßnahmen
- Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen

Auch bei Umsetzung von Maßnahmen zum Nachteilsausgleich muss den Beteiligten bewusst sein, dass der durch die Behinderung entstandene Nachteil niemals voll ausgeglichen werden kann und wirklich behinderte Schülerinnen und Schüler in der Regel erheblich mehr leisten müssen, als ihre nicht behinderten Mitschüler, um die Schule erfolgreich zu durchlaufen.

Nachteilsausgleich, insbesondere bei Leistungsfeststellungen, erfolgt auf schriftlichen Antrag des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten unter Vorlage eines fachärztlichen Attests. Vom zuständigen Fachdienst bzw. vom MSD sollte auf jeden Fall eine Stellungnahme angefordert werden. In dieser Stellungnahme werden konkrete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich in Prüfungen vorgeschlagen. Die Entscheidung über den Antrag liegt bei der Schulleitung, bzw. beim zuständigen Ministerialbeauftragten (vgl. Punkt 5). Die Vorlage eines schulärztlichen Attests kann gefordert werden. Es hängt jeweils von der Art und vom Grad der Behinderung eines Schülers ab, welche Maßnahmen in Betracht kommen.

Die folgenden Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs, die von der Schule im Rahmen des Notwendigen gewährt werden sollen, gelten für alle oben genannten Behinderungen gleichermaßen. Behinderungsspezifische Besonderheiten sind in den Anlagen aufgeführt.

1. Schulorganisatorische Maßnahmen:

- Auswahl eines geeigneten Klassenzimmers (Größe, Störschall, Lichtverhältnisse, geeigneter Sitzplatz etc.)
- Freiwillige Hilfestellungen durch Mitschüler (Sitznachbar, Hilfe bei Fachraumwechsel, Bereitstellung von Mitschriften/Skripten)
- Bildung kleiner Klassen im Rahmen der schulischen Möglichkeiten
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners („Betreuungslehrers“)
- Information und Beratung der Klassenlehrer (Art der Behinderung, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, Fortbildungen z. B. an der ALP Dillingen, Einbeziehung des MSD)
- Freiwilliger Einsatz von Lehrern in Klassen mit schwer behinderten Schülern
- Information und Beratung der Eltern bzw. der Mitschüler
- Bereitstellung zusätzlicher Räume bzw. Aufsichten bei Prüfungen (Prüfungszeitverlängerung, Berücksichtigung bei der Stundenplangestaltung)
- Behindertengerechte Einrichtungen (Toilette, Zugänge, Lift ...)
- Angemessene Integration bei Schulveranstaltungen (Unterrichtsgänge, Landschulheim, Feste)

In besonders schweren Fällen von Behinderungen können staatlichen Gymnasien auf Antrag Budget- oder Anrechnungstunden durch das Ministerium für spezielle Fördermaßnahmen gewährt werden.

2. Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) In allen Fällen der Beschulung behinderter Kinder an Gymnasien sollte die Möglichkeit zur Beratung und Betreuung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) genutzt werden. Der MSD hat nach Art. 21

BayEUG die Aufgabe, die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die allgemeine Schule zu unterstützen. Die jeweiligen Ansprechpartner des MSD für die verschiedenen Behinderungen können über die Regierungen erfragt werden. Der MSD berät die Schulen auch über behinderungsspezifische Aspekte und Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs, die möglicherweise nicht umfänglich in den Anlagen aufgeführt sind.

3. Technische Hilfen:

Je nach Art der Behinderung sollte die Schule im Rahmen der Möglichkeiten notwendige technische Hilfen für die behinderten Schüler bereitstellen, wie z. B. Computer, geeignete Tische, Zugang zum Aufzug. Über spezifische Erfordernisse der einzelnen Behinderungen informiert der MSD (siehe 2.) bzw. sind diese in den Anlagen aufgeführt.

4. Didaktisch-methodische Maßnahmen:

- Ruhige, positive Atmosphäre in der Klasse
- Deutliche, artikulierte Sprache in normaler Lautstärke
- Verstärkte Visualisierung bzw. Verbalisierung der Unterrichtsinhalte
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien in geeigneter Form und Umfang (Skripte, Kopien, Vergrößerungen...)
- Berücksichtigung eines erhöhten Zeitbedarfs im Unterricht

5. Nachteilsausgleich durch die Schule bei Leistungsfeststellungen: Generell

ist darauf zu achten, dass die Hilfen die behinderungsspezifischen Erschwernisse ausgleichen, ohne das Anforderungsprofil der Aufgabenstellung herabzusetzen.

- Aufgabenstellung in schriftlicher als auch mündlicher Form vorgeben
- Verwendung von geeigneten Aufgabenvorlagen (z. B. Vergrößerungen)

Über folgende Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs entscheidet der Ministerialbeauftragte auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten.

- Verlängerung der Arbeitszeit (bis zu 50 %) im pädagogischen Ermessen der Schule und nach Absprache mit dem MSD

- Berücksichtigung der Belastbarkeit in Prüfungssituationen (Gewährung von Pausen, Umfang der Aufgabenstellungen)
- Verwendung technischer Hilfsmittel (z. B. Computer, Lesegeräte)
- Zuordnung einer Schreibkraft
- Behinderungsspezifischer Ersatz von Prüfungsformen

Können Schüler z. B. aufgrund ihrer Behinderung mündliche oder schriftliche Formen der Leistungserhebung nur stark eingeschränkt erfüllen (z. B. graphische Darstellungen bei Sehgeschädigten, Diktat oder Hörverständnistests bei Hörgeschädigten), sollte nach geeigneten Ersatzmöglichkeiten gesucht werden (vgl. Anlagen).

Bereits bestehende Regelungen zur Abiturprüfung sind von diesem Schreiben nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1: Spezifische Maßnahmen bei Hörgeschädigten

Schulorganisatorische Maßnahmen

- Akustische Sanierung von Klassenzimmern (Verringerung von Störschall und Nachhallzeit)
- Geeignete Position zu Lehrer und Tafel (Lippenablesen)

Technische Hilfen

- Verwendung der FM-Anlage (Sender-Empfänger-Anlage) in sprachintensiven Phasen des Unterrichts und beim Medieneinsatz
- Auf das Tragen des Hörgerätes ist zu achten. Es sollte den hörgeschädigten Schülern, die oft lärmempfindlich sind, aber gestattet werden, bei sehr lauten Arbeitsphasen, das Hörgerät abzuschalten.

Didaktisch-methodische Maßnahmen

- Verstärkte Visualisierung der Unterrichtsinhalte
- Verzicht auf komplizierten Satzbau
- Schriftliche Fixierung von Arbeitsanweisungen, Terminangaben und Hausaufgaben
- Einsatz von Lautschrift im Fremdsprachenunterricht

Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen

- Verzicht auf Diktate im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen
- Befreiung von Prüfungen, bei denen ein uneingeschränktes Hörverständnis vorausgesetzt wird z. B listening comprehension, speaking test, ...
- Geringere Gewichtung der Aussprache in den Fremdsprachen
- Einsatz der FM-Anlage bei der Verwendung von Tonträgern

Beratungsstellen:

Unterfranken: Dr. Karl-Kroiß-Zentrum für Hörgeschädigte - MSD
Berner Str. 16
97084 Würzburg

Oberfranken: Privates Förderzentrum Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - MSD
Oberer Stephansberg 449
6049 Bamberg

Mittelfranken und Oberpfalz: Zentrum f. Hörgeschädigte - MSD
Pestalozzistr. 25
90429 Nürnberg

Oberbayern: Pädagogisch-Audiologische Beratungsstelle an der Landesschule für Gehörlose (MSD-Koordination)
Fürstenrieder Straße 155
81377 München

Samuel-Heinicke-FOS, staatlich anerkannte private
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören
MSD für weiterführende Schulen

Dachstr. 19
81243 München

Niederbayern und Oberpfalz: Institut für Hörgeschädigte - MSD
Eichendorffstr. 111
94315 Straubing

Schwaben: Privates Förderzentrum für Hörgeschädigte - MSD
Sommestr. 70
86156 Augsburg

Anlage 2: Spezifische Maßnahmen bei Sehgeschädigten

Schulorganisatorische Maßnahmen

- Angemessene Größe von Klassenzimmer und Sitzplatz (geeignete Position zu Lehrer und Tafel, Abstand für Lesegeräte, Tischgröße, Computer, zusätzliche Steckdosen, Vergrößerungen, geeignete Beleuchtung, Projektionsfläche für OHP)
- Akustische Sanierung von Klassenzimmern (Verringerung von Störschall und Nachhallzeit)
- Rückzugsmöglichkeiten für sehbehinderte Schüler in den Pausen

Technische Hilfen

- Einsatz von Bildschirmlesegeräten, Brai lledruckern, Tiefziehgeräten und hochwertigen Kopierern bei Vergrößerungen
- Computer mit Braillezeile und geeigneter Software
- Taschenrechner mit Sprachausgabe
- Scanner, die eine genaue Textfassung auch in Fremdsprachen (z.B. Französisch) ermöglichen
- Zeichenmaterial, das taktile Darstellungen ermöglicht
- Steckbretter für Mathematik
- Material zur Herstellung taktiler Graphiken, Karten etc.

Didaktisch-methodische Maßnahmen

- Verstärkte Verbalisierung der Unterrichtsinhalte, insbesondere graphischer Darstellungen
- Einsatz von Unterrichtsmaterial, das ein taktiler Erfassen ermöglicht
- Tafelbilder und Präsentationen digital zur Verfügung stellen
- Einsatz von Hörbüchern
- Angemessene Integration in den Kunst- und Sportunterricht sowie bei Schulveranstaltungen

Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen

- Übersetzung von Aufgabentexten in Blindenschrift
- Verwendung von Vergrößerungen auf weißem Papier
- Verzicht auf umfangreiche graphische Darstellungen, Ersatz durch sprachliche Darstellungen
- Geringere Gewichtung von Rechtschreibfehlern oder Ungenauigkeiten in graphischen wie geometrischen Darstellungen

Beratungsstellen:

Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V.
Arnulfstr. 22
80335 München
089/55988-0

Edith-Stein-Schule - Privates Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen
Raiffeisenstr. 25
85716 Unterschleißheim

Anlage 3: Spezifische Maßnahmen bei Körperbehinderten

Notwendige Maßnahmen richten sich sehr stark nach der Art der Behinderung.

Schulorganisatorische Maßnahmen

- Angemessene Größe und Lage von Klassenzimmer und Sitzplatz (Erdgeschoss, geeignete Position zu Lehrer und Tafel, Tischgröße, Computer, zusätzliche Steckdosen)

Technische Hilfen

- spezielle Schreib-/ Zeichengeräte, Schreibunterlagen, Lineaturen
- Lagerungsmöglichkeiten, verschiedene Sitzpositionen
- doppelter Büchersatz (Gewichtreduzierung der Schultasche)

Didaktisch-methodische Maßnahmen

- Verstärkte Visualisierung der Unterrichtsinhalte

Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen (je nach Art der Behinderung)

- Verzicht auf Diktate
- Geringere Gewichtung von Rechtschreibfehlern oder Ungenauigkeiten in graphischen wie geometrischen Darstellungen
- Geringere Gewichtung der Aussprache in den Fremdsprachen
- Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungserhebungen
- Möglichkeit des Diktierens von Antworten in Prüfungen (Einsatz von Fachlehrkräften aufgrund von Fachbegriffen)
- Keine Anrechnung von Pausen oder zeitaufwändigen Toilettenbesuchen auf die Prüfungszeit

Beratungsstelle:

Beratungszentrum der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte
(Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung) Ku rzstr.2
81547 München

Tel.: 089 / 64258 - 452

Email: BayLfK@t-online.de